

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Marktes Weilbach

Der Markt Weilbach erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Der Markt Weilbach erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von mindestens fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder Verordnungen getroffen sind.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. (Gleichzeitig tritt die Kostensatzung vom 17.06.1997 außer Kraft).

Weilbach, den 22.04.21

Markt Weilbach


Haseler
1. Bürgermeister



Verwaltungsgebühren und Kostensätze ab 01.08.2021

Art

Allgemeine Amtshandlungen/Verschiedenes

Erstellung einer Kopie (DINA4 oder Din A 3, 1 und 2-seitig)	0,25 €
Beglaubigung von Unter- und Abschriften (erste Seite)	5,00 €
Jede weitere Seite	0,75 €
Ausnahmegenehmigung Feuerwerk	50,00 €
Bestätigung Führerscheinantrag	5,00 €
Meldebescheinigung	5,00 €
Pol. Führungszeugnis	13,00 €
Restmüllsäcke/Banderolen/Grüngutsäcke	4,80 €/4,80 €/3,00 €
Erklärung zum Vorkaufsrecht	10,00 € - 25,00 €

Verkehrsbehördliche Anordnungen

Verkehrsbeschränkung Gehweg bis 2 Wochen	30,00 €
Verkehrsbeschränkung Gehweg bis zu 2 Monate	55,00 €
Verkehrsbeschränkung Gehweg über 2 Monate	80,00 €
Verkehrsbeschränkung Straße bis 2 Wochen	40,00 €
Verkehrsbeschränkung Straße bis 2 Monate	70,00 €
Verkehrsbeschränkung Straße über 2 Monate	100,00 €
Verkehrsbeschränkung Vollsperrung bis 2 Wochen	50,00 €
Verkehrsbeschränkung Vollsperrung bis 2 Monate	90,00 €
Verkehrsbeschränkung Vollsperrung über 2 Monate	130,00 €

Automatenaufstellung nach § 33c Abs.1 GewO	350,00 €
Bestätigung nach §33c Abs.3 GewO	35,00 €

Gewerbe

Gewerbeanmeldung	40,00 €
Gewerbeabmeldung	30,00 €
Gewerbeummeldung	30,00 €
Gewerbeauskunft	13,00 €
Auskunft aus dem Gewerbezentralregister	13,00 €
Automatenaufstellung nach § 33c Abs.1 GewO	350,00 €
Bestätigung nach §33c Abs.3 GewO	35,00 €

Gaststättengesetz/Verordnung

Gaststättenrechtliche Erlaubnis je Tag	17,50 €
Ab dem 3. Tag	pro Tag 10,00
(Schankerlaubnis vorübergehende Erlaubnis, Vereinsfeste usw.)	

Die Anlage 2 – Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarifgruppe	Tarif-NR	Gegenstand	Gebühr in Euro
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen	
		Vorschriften der Tarifgruppen 01 – 8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor:	
	0	Anordnungen für den Einzelfall	15,00 Euro bis 600,00 Euro
	1	Beglaubigungen¹⁾:	
		Beglaubigung von Abschriften: Fotokopien und dgl. von eigenen Urkunden	1 Euro je angefangene Seite, höchstens die für Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5 Euro. Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 1 Euro je angefangene Seite, mindestens 5 Euro.
			Werden mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien u. dgl. gleichzeitig beglaubigt, so kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr auf die Hälfte, jedoch nicht weniger als 5 Euro ermäßigt werden.
	2	Bescheinigungen¹⁾:	
		1. Erteilung einer Bescheinigung über absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bek. vom 31.10.1978 MABI S.918 zuletzt geändert durch Bek. vom 20.10.1981 MABI S 640).

Tarifgruppe	Tarif-NR	Gegenstand	Gebühr in Euro
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigungen	5 Euro bis 77 Euro
03		Einsicht in Akten und amtliche Bücher:	
		Einsicht in Akten und Bücher, soweit nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	1 Euro je Akt oder Buch, mindestens 5 Euro.
		Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	
	4	Fristverlängerung	
		1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung. Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde.	1/10 bis ¼ der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehene Gebühr, mindestens 5 Euro
		2. Fristverlängerung in anderen Fällen	5 Euro bis 61,5 Euro
	5	Zweitschriften	
		Erteilung einer Zweitschrift	1/10-1/2 der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 Euro. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 50 Cent bis 5 Euro vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 50 Cent je angefangene Seite, mindestens 5 Euro.
0	006	Niederschriften	7,5 Euro bis 76,50 Euro für jede angefangene Stunde

Tarifgruppe	Tarif-NR	Gegenstand	Gebühr in Euro
		Besondere Amtshandlungen	
02		Hauptverwaltung	
	020	Kommunalgesetze	
		1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LkrO Art. 3 Abs. 3 LkrO Art. 3 Abs. 3 BezO)	10 Euro bis 2556,50 Euro
		2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und der Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 25a LkrO)	kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
		1. Anordnung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden durch den die Handlung, die Duldung oder der Unterlassung aufgegeben wird.	13 Euro bis 153,50 Euro
		2. Aufwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	51 Euro - 511,50 Euro
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG).	
02	21	4.0 bei Geldansprüchen	½ Pfändungsgebühr nach §339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 Euro.
		4.1 sonst	13 Euro bis 204,50 Euro
3		Finanzverwaltung	
	30	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	

Tarifgruppe	Tarif-NR	Gegenstand	Gebühr in Euro
	31	Anmahnung rückständiger Beträge	4,50 Euro bis 153,50 Euro
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
II		Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen	
		(insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15,50 Euro bis 1278 Euro
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15,50 Euro bis 613,50 Euro
12		Feuerbeschau	
	120	Allgemeine Feuerbeschau (§ 5 Abs. 1 der Verordnung über die Feuerbeschau - FBV -, BayRS 215 - 2-4-1)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2
	121	Außerordentliche Feuerbeschau (§ 5 Abs. 2 FBV.)	
		a) wenn keine oder geringfügige Mängel festgestellt wurden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		b) wenn erhebliche Mängel festgestellt wurden.	15,50 Euro bis 1022,50 Euro
	123	Anordnung (§ 9 FBV)	15,50 Euro bis 767 Euro
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnG)	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1,	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

Tarifgruppe	Tarif-NR	Gegenstand	Gebühr in Euro
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB, § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB-MaßnG)	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr.2 KG
61	612	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB, § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB-MaßnG)	15,50 Euro bis 22,50 Euro
	613	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	614	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff BauGB im Vollzug der Erhaltungssatzung	15,50 Euro bis 1022,50 Euro
	615	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff BauGB	kostenfrei
	616	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt.	kostenfrei nach Art. 22 Abs 2 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
62		Wohnungsaufsicht	
	620	Veranlassung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	621	Anordnung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 ABS. 5 Satz 3 WOAufG)	204,50 Euro bis 2556,50 Euro
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	10 Euro bis 153,50 Euro
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 Euro bis 613,50 Euro
	632	Ersatzvornahme vom Art 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	51 Euro bis 2556,50 Euro
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligungen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

Tarifgruppe	Tarif-NR	Gegenstand	Gebühr in Euro
67		Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung	
	670	Befreiung von der Verordnung festgelegten Verboten	10 Euro bis 383,50 Euro
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 Euro bis 76,50 Euro
7		Öffentliche Einrichtungen	
70		Allgemeine Amtshandlungen	
	700	Befreiung vom Anschluss- und / oder Benutzungszwang	10 Euro bis 409 Euro
	701	Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 Euro bis 1278 Euro
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 Euro bis 613,50 Euro
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 Euro bis 613,50 Euro
		Besondere Amtshandlungen	
73		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 Euro bis 153,50 Euro
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung	10 Euro bis 153,50 Euro
75		Bestattungswesen (Friedhof)	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 Euro bis 613,50 Euro
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 Euro bis 153,50 Euro

Tarifgruppe	Tarif-NR	Gegenstand	Gebühr in Euro
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmahls, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10 Euro bis 153,50 Euro
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 Euro bis 1278 Euro
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 Euro bis 613,50 Euro
76		Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10 Euro bis 204,50 Euro
8	81	Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre	10 Euro bis 153,50 Euro